

der psychologischen und sozialpsychologischen Beratung. Sozialpädagogische Fachkräfte sollen wie der schulpsychologische Dienst in die **Systemberatung von Schule** einbezogen werden.

3.2.6 Professionalität der Lehrkräfte und des gesamten pädagogischen Fachpersonals weiter entwickeln

Die Professionalität der Lehrerinnen und Lehrer muss sich weiterentwickeln. In ihrer Ausbildung soll schrittweise der Herausbildung **methodischer, didaktischer, psychologischer, sozialpädagogischer Kompetenzen und Kompetenzen zur Gestaltung integrativer Bildungsprozesse breiterer Raum gegeben werden; dazu sind die schulpraktischen Ausbildungsbestandteile** in der ersten Phase der Lehrerausbildung zu erhalten und zielstrebig zu nutzen.

Alle Absolventinnen und Absolventen, die die erste Staatsprüfung an einer Hochschule in Sachsen-Anhalt erfolgreich bestanden haben, sollen ein Recht erhalten, in die zweite Ausbildungsphase aufgenommen zu werden. In ihr soll wirksamer das selbständige Unterrichten mit der theoretischen Reflexion im Sinne projektbezogenen Lernens verknüpft werden.

Wir favorisieren eine schulstufenbezogene Ausbildung von Lehrkräften. Angesichts der laufenden Reformprozesse im Lehramtsstudium nehmen wir aber jetzt von Forderungen Abstand, das Studium von

derzeit schulformbezogenen Studiengängen auf schulstufenbezogene umzustellen. Ungeachtet dessen muss unter dem Blickwinkel künftiger Einsatzbedingungen bereits in der Ausbildung alles getan werden, die **Flexibilität der Lehrkräfte zu erhöhen. Weiterbildung und Fortbildung** sollen sowohl an den grundsätzlichen Zielrichtungen der Bildungsreform orientiert werden sowie eng mit den Problemen des pädagogischen Alltags verbunden sein. Darüber hinaus müssen sie künftig einen spürbareren Beitrag leisten, um Situationen von „Mangelfächern“ und punktuelle Defizite in der fachgerechten Versorgung mit Lehrkräften schneller zu überwinden.

Wir halten es für erforderlich, allen Lehrkräften den Zugang zu allen Formen der Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen, eingeschlossen die zentralen Angebote und die Angebote an den Hochschulen. Darüber hinaus sollen die **regionalen Angebote verstärkt werden**. Zur Unterstützung des pädagogischen Prozesses sollen **regionale Fortbildungs- und pädagogische Beratungszentren** eingerichtet werden.

Die Verpflichtung zur zielgerichteten Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen als wichtiger Bestandteil der Qualitätsentwicklung von Schulen soll verbindlicher gestaltet werden.

Nach mehrjähriger Dienstzeit soll für Lehrerinnen und Lehrer, weitere pädagogische Fachkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit bestehen, **längere Fort- und Weiterbildungen an Hochschulen, Praxisaufenthalte sowie andere Studi-**

enprogramme zu absolvieren. Dazu sollen sie für ein Trimester, ein Semester oder ein Studienjahr freigestellt werden können, während der gesamten Berufstätigkeit allerdings nicht mehr als insgesamt 1,5 Jahre.

Die Realisierung des komplexen Bildungsauftrages von Schule erfordert die Kooperation verschiedener Professionen. Dabei tragen die Lehrerinnen und Lehrer eine besondere Verantwortung für den Unterricht. An ihre Seite sollen Fachkräfte verschiedenen Profils treten.

An **Grundschulen** sollen der Unterricht und das Schulleben weiterhin durch die Tätigkeit **pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** ergänzt und unterstützt werden. In enger Zusammenarbeit mit den Lehrkräften leisten sie einen Beitrag zur individuellen Förderung und Hilfe, zur Gestaltung eines den kognitiven, sozialen, emotionalen und motorischen Entwicklungen der Schülerinnen und Schüler entsprechenden Unterrichts und zur Gestaltung weiterer Angebote im Rahmen der Grundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten und erfüllen Betreuungsaufgaben.

An den **Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Förderschulen** soll die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer durch **weitere pädagogische Fachkräfte ergänzt, unterstützt und auch entlastet werden.** Sie sollen die Lehrkräfte bei der Gestaltung eines bin-

nendifferenzierten Bildungsangebots unterstützen sowie individuelle Förderung und Hilfen gewährleisten. Darüber hinaus sollen sie die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts unterstützen und außerhalb der regulären Stundentafel zusätzliche Bildungsangebote gestalten können. Diese Fachkräfte können auch für sozialpädagogische Aufgaben und ausgewählte schulpsychologische Aufgaben eingesetzt werden, wenn sie über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Sie sollen weiter im angemessenen Umfang schulorganisatorische Tätigkeiten ausführen.

Wir schlagen vor, die Einführung solcher Fachkräfte mit einem Startprogramm zu beginnen, in dem eine begrenzte Zahl von Stellen zur Verfügung gestellt wird für Schulen, die ihre pädagogische Arbeit in dieser Form neu gestalten wollen und ein entsprechendes Konzept vorlegen. Wenn ausreichend Erfahrungen gesammelt wurden, soll das Programm schrittweise erweitert werden. **Im Zusammenhang mit dem Ausbau dieses Angebots müssen bisher gewährte Anrechnungstatbestände für die Lehrerarbeitszeit abgebaut werden.**

Darüber hinaus halten wir auch den – unter Umständen zeitweisen – Einsatz anderer Fachkräfte an Schulen für sinnvoll (z. B. Gesundheitsförderinnen, Bibliothekare u.a.).

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen sowie die weiteren pädagogischen Fachkräfte sollen ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert haben, das pädagogische und sozialpädagogische sowie in Abhängigkeit vom konkreten Einsatzgebiet

weitere fachwissenschaftliche Ausbildungsbestandteile enthält. Künftig soll darüber entschieden werden, ob spezielle Bachelorstudiengänge, direkt für diese Fachaufgaben zugeschnitten, angeboten werden sollen. Die erforderliche Qualifikation soll auch durch Weiterbildung erworben werden können. Außerdem soll während einer Übergangszeit langjährige einschlägige Berufserfahrung in einem entsprechenden Verfahren als ausreichende Qualifikation anerkannt werden können, ggf. mit der Auflage von Fortbildungsmaßnahmen.

Die Schulen sollen die Möglichkeit erhalten, aus einem eigenen Fonds **externe Fachkräfte** sowohl für besondere Unterrichtsangebote und außerunterrichtliche schulische Bildungsangebote als auch zum Abbau von kurz- und mittelfristigen Defiziten in der Unterrichtsversorgung zu finanzieren. Die sachgerechte Gleichbehandlung aller Schulen soll dabei gewährleistet werden.

3.2.7 Umfeld in Verwaltung und Kommune, Schulen in freier Trägerschaft

Die **Struktur der Schulverwaltung** soll in der ersten Phase des Umgestaltungsprozesses nicht verändert werden. Der Schulreformgesetzentwurf übernimmt daher weitgehend die vorgefundenen Regelungen.

Wir erachten es für erforderlich, Schulbehörden, kommunale Schulverwaltung und Jugendhilfe enger zusammenzuführen.

In der weiteren Perspektive sollen auf der Grundlage leistungsfähiger Landkreise Schulämter und kommunale Schulverwaltung in einer gemeinsamen Verwaltungsstruktur verbunden sein.

Die Zentralisierung aller Aufgaben der Schulverwaltung im Landesverwaltungsamt sehen wir kritisch.

Der **schulpsychologische Dienst** sollte gestärkt werden und regional wirken können. Vor allem halten wir es für erforderlich, dass er durch seine Verwaltungszuordnung zur Systemberatung von Schule in der Lage bleibt.

Zu den künftigen **Grundsätzen der Schulentwicklungsplanung** enthält der Entwurf für ein Schulreformgesetz keine Regelungen. Die diesbezüglichen Vorschläge im Gesetzentwurf laufen darauf hinaus, den Planungsprozess auf der Grundlage der Prinzipien der Schulentwicklungsplanverordnung in der derzeitigen Fassung bis 2009 zu Ende zu führen. Da mittlerweile auch für die Planungsperiode bis 2013/2014 die Eckpunkte abgesteckt sind, können alternative Formen erst danach zu Tragen kommen. Ungeachtet dessen sollten sie bereits vor diesem Zeitpunkt in Modellprojekten erprobt werden.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen im Gesetzentwurf sollen die Kompetenzen der kommunalen Planungs- und Schulträger gestärkt und